

**Von Gottes Gnaden/ Wir Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen allen und jeden Unsern Haupt- und Ambtleüten ... hiedurch zu wissen ... daß keine Schlitten/ wann SpurSchnee gefallen/ biß nach Verfließung zwey oder drey Tagen in die Holtzung fahren/ wie auch ... des eigenmächtigen Dachs oder Gräfings graben und fangen/ imgleichen des Spührens nach denen Martern/ Ottern/ Katzen und Iltisten gänzlich enthalten sollen ... : geschehen auff Unser Residentz und Vestung Schwerin/ den 29. Novembr. Anno 1697**

[S.l.], 1697

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730873021>

Druck Freier  Zugang





**V**on **WILHELM** Braden/  
**W**ie **Friedrich Wilhelm**/  
Hertzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wen-

den / Schwerin und Rügenburg / auch Graff zu Schwerin / der Lande Rostock  
und Stargard Herr.

**S**ügen allen und jeden Unsern Haupt- und Amptleuten / Heyd- und Landreutern / auch übrigen Befehls- Habern/  
nicht weniger denen Schulken und Unterthanen / hiedurch zu wissen / welcher gestalt Wir gnädigst berordnet ha-  
ben / daß keine Schlitten / wann Spur Schnee gefallen / bis nach Verfließung zwey oder drey Tagen in die Hol-  
zung fahren / wie auch / daß sich alle und jede / des rigenmächtigen Dachs oder Gräfings graben und fangen / im-  
gleichen des Spührens nach denen Martern / Ottern / Katzen und Irtisten gänzlich enthalten sollen / bey Vermeidung/  
daß / wer über solches verböhtliches spüren und fangen betroffen werden wird / ohne Ansehen der Perlohn / und sonder et-  
niges Rücksehen / auff ein halb Jahr in die Karre nach Römisch gebracht werden soll. Und gebieten solchemnach allen  
und jeden / wie obstehet / auff die Verbrecher und übertreter dieser Unser Verordnung genaue acht zu haben / und dieselbe /  
so darüber betroffen werden / also fort zu gebührender Bestrafung anzumelden / in specie haben die Schulken in denen  
Dorffschafften dahin zusehen / daß die Unterthanen und Bauren / wenn Spur Schnee gefallen / mit den Schlitten zwey  
à drey Tage auß dem Holze bleiben / und sich solcher gestalt nicht darinn finden lassen sollen; Bey Vermeidung harten  
Einsehens und Arbitrar Bestrafung. An dem geschicht Unser gnädigster auch ernster Will und Meinung. Urkundl.  
unter Unserm Fürstl. Handzeichen und Innsiegel. So geschehen auff Unser Residentz und Bestung Schwerin / den 29.  
Novembr. Anno 1697.

Friedrich Wilhelm.

L.S.

1697. 29. Nov.

Handwritten text in Gothic script, likely a title or header, including the word "Kirchen" (Church).

Handwritten text in Gothic script, possibly a subtitle or a line of text.

Main body of handwritten text in Gothic script, appearing to be a list or a detailed entry.



Handwritten text in Gothic script at the bottom right of the page.



Handwritten number: MK-4060.(17.)<sup>18</sup>

Handwritten text in Gothic script, likely a title or header, including the word "Vindicta".

Main body of handwritten text in Gothic script, appearing to be a list or index of entries.



Handwritten number: MK-4060. (17.)<sup>18.</sup>

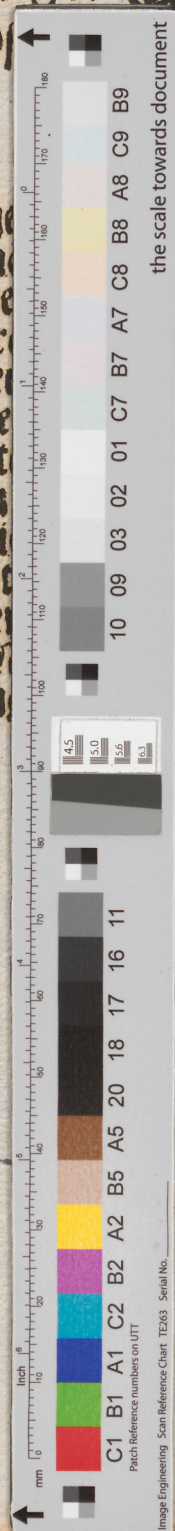
**V**on **WILHELM** Braden/  
**Wir** Friedrich Wilhelm/  
Hertzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wen-

den, Schwerin und Raseburg / auch Graff zu Schwerin / der Lande Rostock  
und Sargard Herr.

**V**ügen allen und jeden Unsern Haupt, und Amptleuten / Heyd, und Landreutern / auch übrigen  
nicht weniger denen Schurken und Unterthanen / hiedurch zu wissen / welcher gestalt Wir gnädig  
haben / daß keine Schitten / wann Spur Schnee gefallen / bis nach Verfliehung zwey oder dre  
Wochen / wie auch / daß sich alle und jede / des rignmächtigen Dachs oder Gräfings gr  
gleichem des Spührens nach denen Martern / Ottern / Katzen und Irtisten gänzlich enthalten sollen  
daß / wer über solches verbödtliches spüren und fangen betroffen werden wird / ohne Ansehen der Pe  
niges Rücksehen / auff ein halb Jahr in die Karre nach Römisch gebracht werden soll. Und gebiet  
und jeden / wie obstehet / auff die Verbrecher und übertreter dieser Unser Verordnung genaue acht zu  
so darüber betroffen werden / also fort zu gebührender Bestrafung anzumelden / in specie haben di  
Dorffschafften dahin zusehen / daß die Unterthanen und Bauren / wenn Spur Schnee gefallen / mit  
à drey Tage auß dem Hofze bleiben / und sich solcher gestalt nicht darinn finden lassen sollen; Bei  
Einsehens und Arbitrar Bestrafung. An dem geschicht Unser gnädigster auch ernster Will und W  
unter Unserm Fürst. Handzeichen und Innsiegel. So geschehen auff Unser Residentz und Bestun  
November. Anno 1697.

Friedrich Wilhelm.

L.S.



Habern/  
rdnet ha  
n die Hol  
angen / im  
meidung/  
sonder et  
nach allen  
dieserbe/  
n in denen  
itten zwey  
ung harten  
Uhrkundl.  
in / den 29.